



Satzung
des
Turn- und Sportvereins
Großmehring 1921 e.V.

Stand: 25.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Großmehring 1921 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großmehring und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR 193 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
- (5) Das Wappen ist ein Schild in den Vereinsfarben mit dem Schriftzug TSV 1921 GROSSMEHRING e.V. umgeben von einem Lorbeerkranz.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig.

Er sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch die Pflege des Sportwesens zu ermöglichen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Politische, religiöse und rassistische Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten
 - Fußball
 - Turnen- und Leichtathletik
 - Tischtennis
 - Tennis
 - Ski- und Snowboard

- Stockschießen
- Schach

sowie zukünftig hinzukommender weiterer Sportarten.

Ebenso erfolgt die Verwirklichung des Vereinszweckes durch die

- Instandhaltung der Sportanlagen
 - Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, dass auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung durch das auszuschließende Mitglied zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500,00,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Ausschluss vom Trainings- und Sportbetrieb für längstens ein Jahr,
 - e) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Der Vereinsausschuss entscheidet über die Ordnungsmaßnahme mit einfacher Mehrheit.

- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Vereinsordnungen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit. Ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung des Vereins festgesetzt. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (5) Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins in der aktuell gültigen Fassung. Für den Erlass und die Änderung ist der Vereinsausschuss zuständig.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - mindestens drei geschäftsführenden Vorständen
 - mindestens zwei Beisitzern

Die geschäftsführenden Vorstände wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden geschäftsführenden Vorstand einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder können nicht zeitgleich Abteilungsleiter einer Abteilung des Vereins sein. Ausnahmsweise ist dies in einer Übergangszeit bis zur nächsten Abteilungsleitungswahl durch die Abteilungsversammlung möglich.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch die Finanzordnung beschränkt werden.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt den Geschäftsverteilungsplan fest.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuberufen. Der Tag der Einladung und der Sitzungstag zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein Vorstand. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Art der Beschlussfassung erklären.

§ 12 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Der Vereinsausschuss ist für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der in § 16 genannten Vereinsordnungen zuständig.

§ 13 Beschlussfassung des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Vereinsausschusssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vereinsausschusssitzungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuberufen. Der Tag der Einladung und der Sitzungstag zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein Vorstand. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vereinsausschussmitglieder gewählt.

- (3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied des Vorstandes sowie jede Abteilung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses setzt nicht voraus, dass sämtliche Vereinsausschussämter besetzt sind.
- (4) Über die Vereinsausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Ein Vereinsausschussbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vereinsausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der Art der Beschlussfassung erklären.
- (6) Hält ein Vorstand Entscheidungen des Vereinsausschusses für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder von einer Zweidrittelmehrheit des Vereinsausschusses schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt in der von der Gemeinde Großmehring für ihre Satzungen und Verordnungen bestimmten Art der Bekanntmachung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch einen Vorstand, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer

des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Sie können grundsätzlich per Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwählgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl und Abberufung der beiden Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses,
- f) Entgegennahme des Kassenberichts,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands und der Abteilungen,
- h) Entlastung des Vorstands,
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist ein Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll soll Ort und der Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, den Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der gemäß Geschäftsverteilung des Vorstandes für den Bereich Finanzen zuständige geschäftsführende Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Vereinsausschusses sein. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Zusätzliche Prüfungen der Kassen der einzelnen Abteilungen sind möglich. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Sollten beide Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit ausscheiden, müssen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei neue Kassenprüfer gewählt werden.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt durch Zweidrittel Mehrheitsbeschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Datenschutzordnung
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 17 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Genehmigung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Abweichend hiervon ist bei entsprechender Notwendigkeit auch eine Wahl auf die Dauer von einem Jahr möglich.
- (3) Die Abteilungsversammlungen werden aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gebildet.

(4) Die Abteilungsleitungen bestehen mindestens aus

- zwei Abteilungsleitern
- Kassier
- Schriftführer.

Weitere Mitglieder können je nach Bedarf der einzelnen Abteilung gewählt werden.

(5) Das Nähere können die Abteilungen in einer Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss, regeln. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsausschuss.

(6) Mitglieder der Abteilungsleitungen nach § 17 Abs. 4 können nur Abteilungsmitglieder der jeweiligen Abteilung werden.

(7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Kassengeschäfte werden durch den Abteilungskassier geführt, unterliegen aber der Aufsicht des Vorstandes. Für die Prüfung der Kassengeschäfte wählen die Abteilungsversammlungen jeweils mindestens einen Kassenprüfer. Für die Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für die Abteilungsleitungen entsprechend.

(8) Die Mitglieder der Abteilung sind verpflichtet, bei Bedarf der Abteilung Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Abteilungsversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Abteilungsversammlung.

(9) Mitglieder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit. Ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei allen Abteilungsversammlungen Anwesenheitsrecht ohne Stimmrecht.

(11) Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Abteilungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Liquidatoren sind die Vorstände des Hauptvereins als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Turn- und Sportvereins Großmehring 1921 e.V. Die Datenschutzordnung kann durch den Vereinsausschuss erlassen und geändert werden.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Großmehring.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 22 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 23 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.03.2023 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großmehring, 25.03.2023



Rainer Fischer
Protokollführer



Werner Diedrich
Versammlungsleiter